



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 69/2022/2023

25.11.2022 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.11.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FSV Mainz 05 wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FSV Mainz wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.600,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FSV Mainz 05 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.04.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FSV Mainz 05.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMESTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FSV Mainz 05

22.11.2022

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem VfB Lübeck von 1919 und dem 1. FSV Mainz 05 am 18.10.2022 in Lübeck

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FSV Mainz 05 wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FSV Mainz 05 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.600,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FSV Mainz 05 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.04.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FSV Mainz 05.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Dr. Robin Braun und die schriftliche Stellungnahme des 1. FSV Mainz 05.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Mainzer Zuschauerbereich wiederholt pyrotechnische Gegenstände angezündet. Im Einzelnen:

Vor Spielbeginn: 1 rotes Bengalisches Feuer. Der Anstoß wurde hierdurch nicht verzögert.

12. Min.: 2 rote Bengalische Feuer

17. Min.: 2 rote Bengalische Feuer

19. Min.: 1 weißes Bengalisches Feuer

33. Min.: 1 rotes Bengalisches Feuer

42. Min.: 1 rotes Bengalisches Feuer

44. Min.: 1 rotes Bengalisches Feuer

Halbzeit: 1 weißes Bengalisches Feuer sowie 1 rotes Bengalisches Feuer



51. Min.: 1 rotes Bengalisches Feuer
70. Min.: 2 rote Bengalische Feuer
78. Min.: 1 rotes Bengalisches Feuer
81. Min.: 1 rotes Bengalisches Feuer
85. Min.: 1 weißes Bengalisches Feuer
89. Min.: 3 rote Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 29.11.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –